

Einfache Anfrage Gahlinger-Niederhelfenschwil vom 27. Oktober 2020

Energiegesetz wirft in der Praxis Fragen auf!

Schriftliche Antwort der Regierung vom 22. Dezember 2020

Damian Gahlinger-Niederhelfenschwil stellt in seiner Einfachen Anfrage vom 27. Oktober 2020 verschiedene Fragen zum Vollzug des VI. Nachtrags zum Energiegesetz (22.19.09), insbesondere zur Thematik des Heizungersatzes.

Die Regierung beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

- 1./2. Die Bewilligungsdauer ist kantonal geregelt. Die Baubewilligung gilt nach Art. 148 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1) während drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft. Auf Gesuch hin wird sie von der Baubehörde einmal um zwei Jahre verlängert.

Im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens für eine Feuerungsanlage muss auch eine brandschutztechnische Bewilligung erteilt werden. Das Feuerschutzgesetz (sGS 871.1; abgekürzt FSG) regelt die Gültigkeitsdauer einer Bewilligung nach Art. 15 FSG nicht, weshalb gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auf öffentlich-rechtliche Regelungen verwandter Sachverhalte abzustellen ist (vgl. BGE 140 II 386 Erw. 4.2). Demzufolge ist davon auszugehen, dass die brandschutztechnische Bewilligung dieselbe Gültigkeitsdauer aufweist wie die Baubewilligung.

- 3./8. Bei den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN) handelt es sich um ein periodisch aktualisiertes Fachdokument, das von der Konferenz kantonaler Energiefachstellen (EnFK) erarbeitet und von der Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK) als «gemeinsamer Nenner» von Energievorschriften im Gebäudebereich verabschiedet wird. Die MuKEN wurden letztmals im Jahr 2014 überarbeitet (MuKEN 2014).

Die Bestimmungen der MuKEN erlangen in einem Kanton nur Gültigkeit, wenn sie in das kantonale Recht aufgenommen werden. Von einer Einführung der MuKEN kann deshalb nicht gesprochen werden. Im Kanton St.Gallen wurden mit dem VI. Nachtrag zum Energiegesetz (sGS 741.1) einige Vorschriften aus den aktuellen MuKEN 2014 übernommen. Der VI. Nachtrag zum Energiegesetz (22.19.09) wurde am 17. September 2020 vom Kantonsrat erlassen. Die Referendumsvorlage wurde am 5. Oktober 2020 im Amtsblatt publiziert (ABI 2020-00.029.905). Die Referendumsfrist verstrich unbenützt. Die Regierung legte den Vollzugsbeginn des Erlasses auf den 1. Juli 2021 fest.

4. Der Kantonsrat hat eine Härtefallregelung in den VI. Nachtrag zum Energiesetz aufgenommen (vgl. Art. 12e Abs. 2 des Erlasses). Es ist der Regierung überlassen, die Vollzugsdetails zu bestimmen. Nachdem die Gemeinden für den Vollzug der Energiegesetzgebung zuständig sind, wird die genannte Bestimmung unter Einbezug von Gemeindevertreterinnen und -vertretern konkretisiert. Vorgesehen ist, auf den rechnerischen Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) abzustellen. Dieser Anspruch kann mit dem von der Sozialversicherungsanstalt St.Gallen (SVA) online zur Verfügung gestellten EL-Rechner auch für Personen berechnet werden, die keine AHV- oder IV-Rente beziehen.
5. Muss die Heizung sehr kurzfristig ersetzt werden, kann nach Belieben entweder eine Notheizung oder bereits die gewünschte definitive Heizung installiert und schnellstmöglich das

Baugesuch eingegeben werden. Die Gemeinde als Baubewilligungsbehörde ist einzubeziehen. Soll eine fossile Heizung wiederum durch eine fossile Heizung ersetzt werden, setzt die Gemeinde für die Umsetzung der baulichen Massnahmen gemäss der gewählten Standardlösung eine angemessene Frist.

6. Die Neuerungen im Energiegesetz regeln mehrheitlich die Anpassung der Wärmeerzeugung. Neu sollen vermehrt Heizsysteme auf der Basis erneuerbarer Energie verwendet werden. Die dazu nötigen baulichen Eingriffe sind denkmalpflegerisch in aller Regel unbedenklich und meist mit dem Schutzgedanken von Kulturobjekten vereinbar. Solaranlagen auf Gebäudedächern dürfen – soweit sie gemäss den Bestimmungen in der Raumplanung überhaupt bewilligungspflichtig sind – die geschützten Kulturobjekte nicht wesentlich beeinträchtigen. Von dieser Einschränkung betroffen sind schweizweit 2 bis 3 Prozent der Bauten. Berücksichtigt man die Fläche der oft kleinen Bauten, die unter diesen Schutz fallen, fällt der Prozentsatz auf 1 bis 2 Prozent. Damit sind die denkmalgeschützten Bauten im Vollzug der Energiegesetzgebung zahlenmässig von untergeordneter Bedeutung.

Wenn in Einzelfällen trotzdem aus zwingenden Gründen von den Anforderungen des Energierechts abgewichen werden muss, erteilt die Gemeinde dafür eine Ausnahmegewilligung. Dies entspricht der langjährigen Praxis in den Gemeinden. Umzusetzen sind die Energievorschriften in dem Mass, als es dem Erhalt der Baute nicht widerspricht, wobei insbesondere bauphysikalische und optische Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

7. Die lärmrechtliche Beurteilung von Luft-Wasser-Wärmepumpen (LWP) erfolgt gestützt auf das Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR 814.01) und die zugehörige eidgenössische Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41). Die lärmschutzrechtlichen Vorschriften gelten seit deren Erlass vor mehr als dreissig Jahren unverändert. Seit einigen Jahren wird der Ersatz einer elektrischen oder fossilen Heizung durch eine Wärmepumpe mit Beiträgen aus dem kantonalen Förderungsprogramm Energie unterstützt (LWP, Erdwärme oder Grundwasser). Wer eine LWP mit kantonalen Beiträgen realisieren will, muss die lärmschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesrechts übertreffen und eine der zahlreichen leisen *und* effizienten Wärmepumpen wählen. Dies verhindert Einsprachen und Klagen aus der Nachbarschaft und wirkt sich positiv auf die Akzeptanz dieser Technologie aus.

Die Energieagentur konnte im Auftrag des Kantons bereits mehr als 1500 LWP mit einem Beitrag unterstützen. Die dabei gewonnene Erfahrung zeigt, dass der Einsatz von LWP bei bestehenden Bauten selbst bei erhöhten Anforderungen an den Lärmschutz ohne weiteres möglich ist.